



Verwaltung

Landratsamt Reutlingen • Bismarckstr. 47 • 72764 Reutlingen

Kleintierzuchtverein Z240 Neuhausen e.V.  
Herrn Thilo Reusch  
Im Kies  
72555 Metzingen

**Ihr Kontakt beim Landratsamt**

B. Staiger

Aulberstraße 32  
72764 Reutlingen

Zimmer: 0.01

Telefon: 07121 480-2409

Fax: 07121 480-1815

E-Mail: b.staiger@kreis-reutlingen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Aktenzeichen

Datum

24/2-sb-9112.25

28.11.2023

**Ausstellung / Geflügelschau am 06. und 07.01.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende

**Entscheidung:**

- 1. Dem Kleintierzuchtverein Z240 Neuhausen e.V. wird die Ausstellung von Hühnern am 06.01. und 07.01.2024 unter folgenden**

**Auflagen**

**gestattet:**

Die Hühner müssen von einem (amts-) tierärztlichen Zeugnis begleitet sein, in dem die folgenden Sachverhalte bescheinigt werden:

- a) Der Tierbestand wurde frühestens 5 Tage vor dem Auftrieb amtstierärztlich untersucht. Dabei wurden keine Anzeichen von auf die betreffenden Tierarten übertragbaren Krankheiten festgestellt.
- b) Hühner dürfen auf die Ausstellung nur verbracht werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der Tiere regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.

Kreissparkasse Reutlingen IBAN DE23 6405 0000 0000 0001 72 BIC SOLADES1REU  
Postbank Stuttgart IBAN DE83 6001 0070 0058 4877 04 BIC PBNKDEFF

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: [www.kreis-reutlingen.de/datenschutz](http://www.kreis-reutlingen.de/datenschutz)



### **Hinweise:**

- a) Eine besondere Räumlichkeit zur Absonderung seuchenkranker oder verdächtiger Tiere muss vorhanden sein.
- b) Für beim Auftrieb tätige Personen müssen Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände und des Schuhwerks vorhanden sein.
- c) Eine geeignete Einrichtung zum Aufbewahren von tierischen Nebenprodukten muss vorhanden sein.
- d) Die Unterkunftsräume müssen ausreichend beleuchtbar sein.

2. Für diese Entscheidung wird eine **Verwaltungsgebühr in Höhe von 43,00 Euro** festgesetzt.

### **Begründung:**

Gemäß § 4 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind der zuständigen Behörde (Landratsamt des Veranstaltungsortes, hier das Landratsamt Reutlingen) vom Veranstalter Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art unter Angabe der Art der Veranstaltung mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Beginn schriftlich anzuzeigen.

Die zuständige Behörde kann solche Ausstellungen und Veranstaltungen beschränken oder verbieten, wenn es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Auf Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen sind sowohl Tiere wie auch deren Halter einer erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Seuchensituation muss deshalb von der zuständigen Behörde im Einzelfall geprüft werden, ob eine Veranstaltung vertretbar ist oder ob sie gegebenenfalls nur unter Beachtung bestimmter Auflagen stattfinden kann.

Die geplante Ausstellung kann aufgrund der Prüfung der Seuchensituation im Landkreis Reutlingen unter den vorstehend aufgeführten Auflagen zugelassen werden.

Die Gebührenfestsetzung beruht auf der Ziffer 12.26.04, Nr. 1.6 der Anlage zur Gebührenverordnung des Landratsamtes Reutlingen vom 20.12.2022, gültig ab 01.01.2023. Danach wird für die Erteilung einer Erlaubnis/Genehmigung eine Gebühr fällig. Die Gebühr ist in Anbetracht des Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung des Gegenstandes der Verfügung angemessen.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieser Verfügung zur Zahlung fällig. Sie ist innerhalb eines Monats mit dem beiliegenden Überweisungsvordruck unter Angabe des **Buchungszeichens 5.7465.230266.8** an die Kreiskasse zu überweisen.

### **Allgemeine Hinweise:**

Diese Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf die Gestattung der Veranstaltung nach tiereseuchenrechtlichen Vorschriften: Sonstige für die Durchführung der Veranstaltung zu beachtende öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. das Gesetz über die Sonn- und Feiertage, Ladenschlussgesetz) werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Der Vorschlag für Vordrucke ist beigelegt und kann bei Bedarf auch elektronisch an den Veranstalter übermittelt werden.

Wir wünschen Ihrer Veranstaltung einen erfolgreichen Verlauf.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstraße 47, 72764 Reutlingen, erhoben werden.

Freundliche Grüße

B. Staiger

**(Amts-) tierärztliches Gesundheitszeugnis  
für  
Hühner  
zum Auftrieb auf die**

Veterinärbehörde:

Es wird (amts-) tierärztlich bescheinigt, dass die unten aufgeführten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:

Der Bestand wurde frühestens 5 Tage vor dem Auftrieb (amts-) tierärztlich untersucht. Dabei wurden keine Anzeichen von auf die betreffende Tierart übertragbaren Krankheiten festgestellt.

Der Herkunftsbestand der Tiere wird regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen Newcastle-Krankheit geimpft.

Impfdaten:

Impfstoff:

-----  
-----  
-----  
-----

Herkunftsbetrieb:

Name:

Betriebsnummer:

Anschrift:

---

....., den .....

(Ort)

(Datum)

(Dienstsiegel)

.....

(Name in Druckbuchstaben)

.....

(Unterschrift)